

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: Tiergerechte Ferkelaufzucht (T4)

Gegenstand der Förderung: Gefördert wird eine besonders tiergerechte Ferkelaufzucht.

Die Förderung erfolgt für 1 Jahr

Beginn: 1.12. im Jahr der Antragstellung – Ende: 30.11. des Folgejahres.

Fördersatz: 5 € je Ferkel, bei dem der Schwanz nicht kupiert wurde. Maßgeblich ist die Anzahl der Ferkel, die zur Mast vermarktet (verkauft) oder selbst gemästet werden. Der Zuwendungsbetrag muss über 500 € liegen („Bagatellgrenze“). Die Förderung wird unabhängig von den Fördermaßnahmen T2-Mastschweine und T3-Sauenhaltung gewährt.

Voraussetzung: Die Tiere müssen in Niedersachsen gehalten werden.

Einzuhaltende Bedingungen (für alle unkupierten Ferkel) in der Aufzuchtphase

- Die Phase der Aufzucht beginnt mit dem Absetzen der Ferkel und endet mit dem Beginn der Mast (Verkauf oder Umstallen zur Mast/Zucht).
- An jedem Tag im Verpflichtungszeitraum müssen unkupierte Ferkel gehalten werden. Ausgenommen sind nur kurzzeitige, produktionstechnisch bedingte Leerstände.
- Es müssen jederzeit mindestens 80% der unkupierten Ferkel einen Ringelschwanz ohne Verluste bzw. Teilverluste aufweisen.
- Die Ferkel müssen im Betrieb des Antragstellers geboren sein oder der Ferkelaufzuchtbetrieb muss die Tiere bis zur Schlachtung mästen.

Auch eine Vermarktung oder Umstallung zur Zucht ist förderfähig. Bleiben die Tiere im eigenen Betrieb, müssen sie (zumindest bis zum Umstallen) in das Bestandsregister für Mastschweine (T2) aufgenommen werden.

Als ein Betrieb im Sinne dieser Regelung gelten auch Tierbestände, die nachweislich im Sinne der Definition des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenkasse als seuchenhygienische Einheit zu betrachten sind.

- Mit dem Antrag müssen spezifische Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls angegeben werden (siehe Anlage). Hierbei muss eine Mindestpunktzahl von zehn Punkten erreicht werden. Sollten die Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller beantragten Tiere ausreichen, wird die Reihenfolge der Bewilligung nach Höhe dieser Punkte erfolgen.

Die mit dem Antrag ausgewählten Kriterien sind daher unbedingt einzuhalten.

Hinweis: Für Tiere, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, ist der Katalog vergleichbar anzuwenden. Bei Fragen wenden Sie sich an die Bewilligungsbehörde.

- Die Haltung von Aufzuchtferkeln mit kupierten und unkupierten Schwänzen in einer Gruppe ist untersagt. Davon kann nur ausnahmsweise in tiermedizinisch begründeten und vom Tierarzt entsprechend dokumentierten Einzelfällen abgewichen werden.
- Allen Ferkeln ist ein ständiger Zugang zu Raufutter zu gewähren.
- **Der gesamte Bestand an unkupierten Ferkeln** ist mindestens dreimal im Verpflichtungszeitraum in gleichmäßigen Abständen verteilt von einer Tierärztin oder einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit i. S. der Richtlinie zu begutachten. Dabei ist durch die Tierärztin oder den Tierarzt eine Bescheinigung nach vorgegebenem Muster zu erstellen; diese sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: Tiergerechte Ferkelaufzucht (T4)

- Alle Teilnehmer müssen vor Beginn der Verpflichtung an einer anerkannten Beratung zur Ferkelaufzucht teilnehmen. Im Rahmen dieser Beratung muss u. a. ein betriebsindividueller Plan (Notfallplan) erarbeitet werden, der konkrete Maßnahmen im Falle von vermehrt auftretendem Schwanzbeißen enthält. Aus ihm muss deutlich werden, wo gebissene und verletzte Ferkel untergebracht werden, wie mit ihnen verfahren wird und welche Ablenkungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zur Eindämmung des Schwanzbeißens eingeleitet werden.
- Durch den Antragsteller sind förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Ferkeln übereinstimmen und sind nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an unkupierten Ferkeln übereinstimmen! Lückenhafte oder unstimmige Aufzeichnungen führen immer zu einer gekürzten Auszahlung!

- Als **Nachweis der Ferkelaufzucht** werden ausschließlich **geeignete Unterlagen** anerkannt, z. B.:
 - Bei Umstallung zur Mast/Zucht im eigenen Betrieb: beide Bestandsregister (T2/T4), diese müssen von den Daten übereinstimmen
 - Bei Vermarktung: Lieferscheine, Rechnungen, Zahlungsbelege oder vergleichbare Belege.

Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Umstallung bzw. Vermarktung eindeutig nachgewiesen werden kann!

Abfrage im Antrag - Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls (in der Aufzuchtphase ständig einzuhalten)

Abfrage im Antrag	Erläuterung bzw. Nachweis	Punkte
1. Vorkenntnisse / Management		
1.1. Haltung eines Gesamtbestandes an Schweinen mit unkupierten Schwänzen seit mindestens 2 Jahren	Nachweis mit dem Antrag: Kopie des Zertifikats der Öko-Kontrollstelle bzw. des Verbandes oder gleichwertiger Nachweis. Bei geschlossenen Systemen gilt das Kupierverbot nur für die Aufzucht und Mast.	7
1.2. Durchführung einer betriebsindividuellen Risikoanalyse zum Kupierverzicht durch einen anerkannten Berater oder einen Tierarzt vor Beginn jeder Verpflichtung. Gilt auch für Betriebe, die bereits teilnehmen!	Betriebsindividuelle Analyse vor Beginn der Verpflichtung – weitere Informationen siehe www.ringelschwanz.info => Aktionsplan Kupierverzicht	2
1.3. Geschlossenes System: Geburt, Ferkelaufzucht und Mast im selben Betrieb oder in derselben seuchenhygienischen Einheit	Nachweis mit dem Antrag durch Vorlage eines aktuellen HiT-Bestandsregisters für die Sauenhaltung	2
1.4. Vorlage eines vom bestandsbetreuenden Tierarzt erstellten betriebsindividuellen Gesundheitsplans. Der Gesundheitsplan ist vor Beginn der Verpflichtung zu erstellen. Er soll Angaben zu Betreuungsintervallen sowie Impfungen enthalten (ggf. auch weitere gesundheitsabsichernde Maßnahmen).	Vorlage des Gesundheitsplans bei der Vor-Ort-Kontrolle und bei Begutachtung durch Tierarzt	3

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: Tiergerechte Ferkelaufzucht (T4)

Abfrage im Antrag	Erläuterung bzw. Nachweis	Punkte
2. Platzangebot / Tierzahlobergrenze		
2.1. Erhöhtes Platzangebot in den Aufzuchtbuchten (nach Durchschnittsgewichten) - bis 20 kg mindestens 0,25 m ² je Ferkel - über 20 kg mindestens 0,5 m ² je Ferkel	Die angegebene Mindestfläche muss jederzeit bereitgestellt werden.	3
2.2. gleichzeitige Haltung von maximal 100 unkupierten Ferkeln	Nur eine Eintragung ist möglich!	2
2.3. gleichzeitige Haltung von maximal 250 unkupierten Ferkeln	Bei kleineren Beständen kann eine intensivere Beobachtung des Tierverhaltens erfolgen.	1
3. Haltungseinrichtung / Management		
Punkte		
3.1. blickdichte Trennwände (mindestens 0,5 m Länge für maximal 20 Tiere)	Sichtschutz als Rückzugsmöglichkeit für die Tiere. Bei 30 Tieren in einer Bucht wären z. B. 1 m Länge erforderlich.	1
3.2. Getrennte Funktionsbereiche: Sämtliche Einrichtungsgegenstände (z. B. Tränke) befinden sich im Aktivitäts- oder Kotbereich	Grundsätzlich keine Fütterung oder Tränkung im Liegebereich! Ausnahme nur bei rationierter Fütterung.	2
3.3. keine Trennung des Wurfs beim Aufstallen in der Aufzuchtbucht	Alle Tiere eines Wurfs bleiben zusammen.	2
3.4. plan befestigter Liegebereich, eine Minimalperforation von bis zu 5% ist zulässig	Geschlossene Bodendecke (kein Spaltenboden!) im Liegebereich.	3
3.5. Separationsbuchten für mehr als 10 % der beantragten Tiere	Für die Berechnung ist mindestens 0,5 m ² je Tier anzusetzen. Diese Buchten sind ständig vorzuhalten (1.12.2022-30.11.2023)	2
4. Beschäftigungsmaterial		
Punkte		
4.1. Für alle Tiere gleichzeitig zugängliches, wühlbares und fressbares Material (ein anderes Material als nach den Nummern 4.2 und 5.3)	z. B. Torf, Stroh o. ä.	4
4.2 <u>Zusätzlich</u> zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung angebotenes organisches Beschäftigungsmaterial (ein anderes Material als nach den Nummern 4.1 und 5.3)	Wenn z. B. bereits unter 4.1 die Punkte für z. B. Stroh gewählt wurden, muss hier ein anderes, zusätzliches Material vorgehalten werden. Zudem muss es sich um ein zusätzliches Material zur Grundanforderung der Tierschutz-NutztierhaltungsVO handeln.	2
5. Fütterung / Tränkung		
Punkte		
5.1. Möglichkeit des jederzeitigen Saufens aus offener Fläche	Zugang muss ständig gewährleistet sein	1
5.2. Möglichkeit der gemeinsamen Futteraufnahme der Tiere in der Bucht (in den ersten 3 Wochen Tierfressplatzverhältnis 1:1)	Zugang muss ständig gewährleistet sein	3
5.3. Rohfaserreiches Futter mit einem Rohfasergehalt von mehr als 4,5 % nach Futtermittelanalyse (ein anderes Material als nach den Nummern 4.1 und 4.2)	Nachweis der Futterzusammensetzung über eine aktuelle Futtermittelanalyse.	1
5.4. Mindestens 2 Tränken an verschiedenen Orten der Bucht, die räumlich getrennt von der Futterstelle sind	Es muss eine deutliche örtliche Trennung dieser Tränken gegeben sein! Hier sind nicht mehrere nebeneinander angebrachte Tränkevorrichtungen und deren Abstand untereinander gemeint.	1
6. Stallklima		
Punkte		
6.1. Stallklimacheck durch Fachexperten (Überprüfung des Stallklimas und der Lüftungsanlage mindestens halbjährlich sowie Messung der Schadgaskonzentration insbesondere Ammoniak mindestens 1-mal in jeder Jahreszeit und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Reduzierung der Werte deutlich unter die gesetzlichen Grenzwerte). Die erste Überprüfung von Stallklima und Lüftungsanlage muss vor dem Beginn der Verpflichtung erfolgen.	Der Klimacheck muss z. B. durch TÜV, LUFA, Landkreis oder durch anerkannte Klimaexperten (z. B. im Rahmen der bundesweiten Initiative Tierwohl) vorgenommen werden. Es gelten die Anforderungen der Initiative Tierwohl. Die erste Überprüfung muss vor dem 1.12. erfolgen	2